

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁷⁷

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 1971	Nr. 104
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 70 des Viehseuchengesetzes 7831-1-50	1677
13. 10. 71	Verordnung über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen	1678
18. 10. 71	Achtzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	1679

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1679
--	------

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 70 des Viehseuchengesetzes

Vom 9. Oktober 1971

Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 70 des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind zur Feststellung einer der in Satz 1 genannten Seuchen diagnostische Untersuchungen erforderlich, die innerhalb der angegebenen Frist eingeleitet werden, aber nicht abgeschlossen werden können, so beträgt die Frist in den Fällen der Nummern 1, 2, 4,

5, 10, 11, 12, 15, 16 und 17 weitere sieben Tage, in den Fällen der Nummern 3 und 7 weitere 14 Tage, in den übrigen Fällen weitere 21 Tage.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 22. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 77) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über den Gehalt an charakterisierenden Begleitstoffen
bei Rum, Taffia, Arrak und Branntweinen aus Obststoffen**

Vom 13. Oktober 1971

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878) wird verordnet:

§ 1

Rum, Taffia und Arrak im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein müssen in 100 ml Weingeist mindestens 280 mg Propanol, Isobutanol, Amylalkohol, Acetaldehyd, Äthylazetat und Ester der höheren Alkohole enthalten.

§ 2

Die nachstehend bezeichneten Branntweine aus Obststoffen müssen in 100 ml Weingeist folgende Mindestmengen an charakterisierenden Begleitstoffen enthalten:

Branntwein aus	Gesamtester (z. B. Äthylazetat, Ester der höheren Alkohole) mg mindestens	Höhere Alkohole (z. B. Propanol, Isobutanol, Amylalkohol) mg mindestens	Methylalkohol mg mindestens
1. Kirschen	250	150	400
2. anderem Steinobst (z. B. Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen)	200	150	710
3. Kernobst	100	150	320
4. Weintrestern	100	150	480
5. Weinhefe	100	150	Spuren
6. Kernobsttrestern	100	150	630

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 genannten Werte werden gaschromatographisch (Säule: Polyäthylenglykol 15%) ermittelt. Methylalkohol kann auch colorimetrisch bestimmt werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Achtzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 18. Oktober 1971

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 14. Oktober 1971 auf viereinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 18. Oktober 1971

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Maassen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2129/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 10. 71 L 225/1
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2130/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 10. 71 L 225/3
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2131/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 10. 71 L 225/5
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2132/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 10. 71 L 225/6
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2133/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	6. 10. 71 L 225/7
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2134/71 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem Rundreis als Hilfeleistung für das „Komitee vom Roten Kreuz“	6. 10. 71 L 225/9
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2135/71 der Kommission zur Festlegung der Bedingungen einer neuen Ausschreibung für den Verkauf von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübensamen	6. 10. 71 L 225/12
5. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2136/71 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von Pflaumen aus Ungarn und der Tschechoslowakei	6. 10. 71 L 225/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2137/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Fein-grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 10. 71	L 226/1
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2138/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 10. 71	L 226/3
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2139/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 10. 71	L 226/5
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2140/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 10. 71	L 226/6
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2141/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7. 10. 71	L 226/7
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2142/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	7. 10. 71	L 226/8
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2143/71 der Kommission zur Ermächtigung der Niederlande, die nationale Preisstützungsregelung für Fischereierzeugnisse vorläufig beizubehalten	7. 10. 71	L 226/10
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2144/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteröl an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	7. 10. 71	L 226/11
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2145/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	7. 10. 71	L 226/13
6. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2146/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	7. 10. 71	L 226/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.